

Anhang 5: Mobilitätsbeiträge für Doktorierende in vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben (Ziff. 2.19 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement); Fassung vom 3. November 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Grundsatz

¹ Für Doktorierende, die in vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben angestellt sind, sind die Kosten eines einmaligen Auslandsaufenthalts im Rahmen ihres Doktorats (nachfolgend „Mobilitätsbeiträge“) gemäss den nachstehenden Bestimmungen anrechenbar.

² Ein Mobilitätsbeitrag ermöglicht den Doktorierenden mehr Flexibilität in ihrer Karriereausgestaltung. Der SNF sieht die Mobilität als essentielles Element für eine akademische Karriere an.

³ Die Immatrikulation an der Schweizer Heiminstitution sowie die Anstellung im vom SNF unterstützten Forschungsvorhaben bleiben während des Auslandsaufenthalts bestehen.

5.2 Dauer und Ort des Aufenthaltes

¹ Der einmalige Mobilitätsbeitrag wird für sechs bis zwölf Monate gewährt. Die vom SNF finanzierte maximale Doktoratsdauer (Ziff. 7.3 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement) von vier Jahren kann durch den Auslandsaufenthalt nicht verlängert werden.

² Der Auslandsaufenthalt muss an einer Forschungsinstitution im Ausland durchgeführt werden, die für die Doktorarbeit und für die Forschendenkarriere einen Mehrwert bietet.

³ Zudem soll der Auslandsaufenthalt den Zielen des zugrundeliegenden Forschungsvorhabens dienen.

II. Formelle Voraussetzungen und Gesuchsbehandlung

5.3 Persönliche Voraussetzungen

Zur Gesuchstellung für Mobilitätsbeiträge berechtigt ist, wer im Rahmen eines vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens als Doktorand/-in angestellt und als solche/r immatrikuliert ist.

5.4 Sachliche Voraussetzungen

¹ Der Auslandsaufenthalt muss im zeitlichen Rahmen des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens stattfinden.

² Das Gesuch um einen Mobilitätsbeitrag muss in elektronischer Form und nach den vorgegebenen Dateiformaten eingereicht werden und alle obligatorischen Angaben und Beilagen enthalten.

Zu den obligatorischen Beilagen zählen namentlich:

- a. Detailliertes Budget für die anfallenden Kosten;
- b. Bestätigung, in der das Gastinstitut die notwendige fachliche Begleitung und den Zugang zur Infrastruktur zusichert.

5.5 Einreichemodalitäten und Fristen

¹ Die Gesuche sind durch die Beitragsempfängerin oder den Beitragsempfänger des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens via elektronische Gesuchsplattform mySNF einzureichen.

² Die Gesuche sind spätestens zwei Monate vor Antritt des Auslandsaufenthaltes einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseingabe gilt Ziff. 1.15 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

³ Gesuche um Ausrichtung von Mobilitätsbeiträgen können jederzeit im Rahmen eines laufenden, vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens eingereicht werden. Gesuche können somit frühestens an dem Tag eingereicht werden, an dem das vom SNF unterstützte Forschungsvorhaben zu laufen beginnt, und spätestens dann, wenn das vom SNF unterstützte Forschungsvorhaben noch acht Monate läuft.

5.6 Nichteintreten

Auf Gesuche, welche die formellen Voraussetzungen gemäss den Ziffern 5.3 bis 5.5 nicht erfüllen, tritt der SNF nicht ein.

5.7 Gesuchsbehandlung¹

¹ Sofern die Voraussetzungen gemäss den Ziffern 5.3 und 5.4 erfüllt sind, beurteilt der SNF die Zweckmässigkeit des Mobilitätsaufenthalts. Diese ist gegeben, wenn der Aufenthalt einen Mehrwert für die Doktorarbeit und die Forschendenkarriere bewirken wird.

² Der SNF kann das Gesuch ablehnen oder den beantragten Beitrag kürzen, wenn die Zweckmässigkeit nicht oder nur teilweise gegeben ist.

III. Anrechenbare Kosten

5.8 Kosten und Zusatzbeiträge

¹ Die Doktorierenden können folgende Kosten geltend machen:

- a. Kosten für Hin- und Rückreise zum Gastinstitut. Grundsätzlich sind die kostengünstigsten Varianten vorzuschlagen (Zug, Bus, Economy Class). Die Kosten für die Hin- und Rückreise werden auch mitreisenden Familienangehörigen (Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder)

¹ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 3. November 2020, in Kraft ab 1.1.2021

ersetzt, sofern diese die Doktorandin oder den Doktoranden während des gesamten Aufenthalts begleiten;

- b. Aufenthaltskosten vor Ort (Wohnkosten, Einschreibe- und Infrastrukturgebühren an ausländischen Hochschulen wie z.B. für Bibliotheksbenutzung);
- c. Einen Beitrag für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, die für die eigene Forschung von Bedeutung sind und nicht über das Forschungsvorhaben finanziert werden können.

² Es können keine Forschungskosten geltend gemacht werden.

³ Der SNF trägt maximal CHF 20'000.- an den Auslandsaufenthalt bei. Ein höherer, vom SNF festgelegter, Beitrag kann geleistet werden, falls Familienangehörige (Lebenspartnerin, Lebenspartner, Kinder) mitreisen.

⁴ Der SNF kann die beantragte Dauer und das beantragte Budget kürzen.

⁵ Das mit dem Gesuch eingereichte Budget (Ziff. 5.4 Abs. 2 Bst. a) stellt die verbindliche Grundlage für die Bemessung des Mobilitätsbeitrags dar. Der SNF kann auf begründeten Antrag hin sich nach der Gesuchseinreichung ändernden Verhältnissen Rechnung tragen und einen Zusatzbeitrag sprechen, wenn der Grund für die Veränderung im Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht bekannt oder voraussehbar war.²

5.9 Lohn

Der Lohn der Doktorandin oder des Doktoranden ist auch während dem Auslandsaufenthalt durch die vom SNF finanzierte Anstellung im Rahmen des Forschungsvorhabens sichergestellt.

IV. Beitragsverwendung; weitere Bestimmungen

5.10 Freigabe der Beiträge³

Die Freigabe der zugesprochenen Beiträge, die dem Gesamtbeitrag für das vom SNF geförderte Forschungsvorhaben zugerechnet werden, erfolgt auf Antrag der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers dieses Forschungsvorhabens und richtet sich nach Artikel 33 des Beitragsreglements.

5.11 Versicherungen

Allfällige für den Auslandsaufenthalt benötigte zusätzliche Versicherungen, die über den Arbeitgeber nicht abgedeckt sind, sind Sache der Empfängerinnen und Empfänger der Mobilitätsbeiträge.

5.12 Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regulären wissenschaftlichen Berichtes des vom SNF geförderten Forschungsvorhabens. Es muss kein separater wissenschaftlicher Bericht eingereicht werden.

² Die finanzielle Abrechnung erfolgt im Rahmen des regulären finanziellen Berichtes.

² Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 3. November 2020, in Kraft ab 1.1.2021

³ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 3. November 2020, in Kraft ab 1.1.2021

³ Ist kein Auslandsaufenthalt erfolgt, ist dies im Rahmen des finanziellen Berichts auszuweisen und die für den Auslandsaufenthalt gesprochenen Mittel müssen dem SNF zurückerstattet werden.

V. Schlussbestimmungen

5.13 Weitere Bestimmungen

Soweit dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung.